

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung i.V.m. § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 19. Juni 2025 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher festgesetzt	nunmehr festge- setzt auf
1. im Ergebnisplan				
der Gesamtbetrag der Erträge			8.334.400 EUR	8.334.400 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	48.400 EUR		7.516.700 EUR	7.565.100 EUR
der Jahresüberschuss		48.400 EUR	817.700 EUR	769.300 EUR
der Jahresfehlbetrag			-	-
einer Inanspruchnahme der Aus- gleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsaus- gleich			-	-
einem Jahresergebnis unter Inan- spruchnahme der Ausgleichsrücklage			-	-
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			7.396.300 EUR	7.396.300 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.400 EUR		5.809.700 EUR	5.858.100 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	2.662.600 EUR		4.667.700 EUR	7.330.300 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finan- zierungstätigkeit	2.614.300 EUR		6.254.300 EUR	8.868.600 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- | | | | |
|--|---------------|-----|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen
und Investitionsförderungsmaßnahmen
von bisher | 4.282.700 EUR | auf | 7.180.500 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
von bisher | 8.380.200 EUR | auf | 8.109.300 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite
von bisher | 2.000.000 EUR | auf | 2.000.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan
ausgewiesenen Stellen | | | entfällt. |

§ 3

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2025 wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 Euro.

Die Zustimmung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die Aufwendungen eines Produktes mit Ausnahme der Ausgaben der Kontengruppen bzw. –arten, 581 (interne Leistungsbeziehungen), 57 (Abschreibungen) und 549 sowie 515 und 516 (Zuführungen zu den Rückstellungen) sind gegenseitig deckungsfähig.

Im Finanzplan sind die Auszahlungen eines Produktes gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 02. Juli 2025 erteilt.

Bad Segeberg, den 02.07.2025

Gez. Toni Köppen
Verbandsvorsteher

L.S.